

## A – Statuten des Vereins Artinside

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen **Artinside – Freunde des Museumsmagazins und der Basler Museumslandschaft** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### Art. 2 – Zweck

1. Der Verein **Artinside – Freunde des Museumsmagazins und der Basler Museumslandschaft** beweckt die Förderung der kulturellen Bildung und Vermittlung im Bereich der bildenden Kunst, insbesondere durch die Unterstützung der Herausgabe des Museumsmagazins **Artinside** sowie durch weitere kulturelle Aktivitäten im Zusammenhang mit Museen, Ausstellungen und Kulturinstitutionen in der Region Basel und im angrenzenden Raum.
2. Der Verein setzt sich dafür ein, das öffentliche Interesse an Museen und Ausstellungen zu stärken, den Zugang zur Kunst zu fördern und den Austausch zwischen Museen, Kulturschaffenden und der interessierten Öffentlichkeit zu unterstützen.
3. Zu diesem Zweck kann der Verein insbesondere:
  - die Produktion und Verbreitung des Museumsmagazins **Artinside** fördern;
  - kulturelle Veranstaltungen, Vorträge, Führungen und Reisen initiieren oder unterstützen;
  - Kooperationen mit Museen, Kulturinstitutionen, Schulen, Vereinen sowie Unternehmen und weiteren Organisationen eingehen;
  - Mittel durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Sponsoring und Zuwendungen Dritter beschaffen.
4. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von Art. 56 lit. g DBG und § 66 Abs. 1 lit. f StG Basel-Stadt.  
Er ist nicht gewinnorientiert, hat keinen wirtschaftlichen Zweck und verwendet seine Mittel ausschliesslich zur Erfüllung des Vereinszwecks.  
Eine allfällige unternehmerische Tätigkeit darf nur Nebenzweckcharakter haben und muss dem ideellen Hauptzweck dienen.

---

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 3 – Mitglieder

Mitglied werden können natürliche und juristische Personen, welche die Arbeit des Vereins aktiv oder passiv unterstützen und die bereit sind, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, die aktiv eine Aufgabe im Verein übernehmen.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht sind natürliche oder juristische Personen, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

#### 3.2 Beginn der Mitgliedschaft

Die Passivmitgliedschaft wird mit mündlicher oder schriftlicher Beitrittserklärung und Einzahlung des Mitgliederbeitrages sowie des entsprechenden Aufnahmebeschlusses durch den Vorstand begründet.

Der Vorstand hat das Recht, ohne Nennung von Gründen Neuaufnahmen abzulehnen.

Der Vorstand bestimmt, ob ein Mitglied den Status Passivmitgliedschaft (ohne Stimmrecht) oder Aktivmitgliedschaft (mit Stimmrecht) erhält.

### **3.3 Ende der Mitgliedschaft**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person. In allen Fällen endet die Mitgliedschaft bei Auflösung des Vereins.

---

## **III. Organisation**

### **Art. 4 – Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

### **Art. 5 – Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur Vereinsversammlung werden die Aktivmitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Traktandierungsanträge zuhanden der Vereinsversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Vereinsversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jedes Aktivmitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht eine geheime Abstimmung veranlagt wird.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Beschlüsse über Änderungen der Statuten oder die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Über die Vereinsversammlung wird Protokoll geführt.

### **Art. 6 – Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidiums selbst.

Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er wählt die Aktivmitglieder, welche aktiv eine Aufgabe im Verein übernehmen.

### **Art. 6a – Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird rechtsverbindlich verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zu zweien.

Zeichnungsberechtigt sind der Präsident / die Präsidentin sowie ein weiteres Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern oder Dritten für klar umschriebene Geschäfte oder bestimmte Aufgaben Einzel- oder Kollektivunterschrift erteilen.

**Art. 8 – Revisionsstelle**

Die Vereinsversammlung ernennt eine externe Revisionsstelle, die jährlich die Buchführung prüft.

**IV. Finanzen**

**Art. 8 – Einnahmen**

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden, Freiwillige Beiträge von Gönnern, Legaten, Subventionen
- Einnahmen aus dem Verkauf von Editionen, Reisen und verwandten Projekten
- Projektbezogenen Förderbeiträgen

**Art. 9 – Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

---

**V. Auflösung**

**Art. 10 – Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der Vereinsversammlung erfolgen.

Im Falle einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Institution mit ähnlichem Zweck.

---

**VI. Schlussbestimmungen**

**Art. 11 – Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom [Datum] angenommen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

---

**Diese Statuten wurden im Rahmen einer Gründungsversammlung am 12. Dezember 2025 von den Vorstandsmitgliedern verabschiedet und am 13. Januar 2026 um Art. 6a ergänzt.**

Vorstand:

Fausto De Lorenzo, Präsident  
Matthias Geering, Vizepräsident  
Dr. Anja De Lorenzo  
Nicolas Bopp  
Sibylle Meier